

3435

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Abänderung  
des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung der Einführung  
und der Verwendung von Briefftauben**

(Vom 23. April 1948)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Gründe, die im Jahre 1904 zu einer behördlichen Überwachung der Verwendung im Inlande sowie der Ein- und Ausfuhr von Briefftauben führten, bestehen heute noch. In dieser Hinsicht verweisen wir auf unsere Botschaft an die Bundesversammlung vom 30. Januar 1903 (BBl. 1903, I, 329). Nach wie vor ist es ein Gebot der Sicherheit unseres Landes, die Auslandsflüge unserer einheimischen Briefftauben und die Trainierung ausländischer Briefftauben auf Schweizerboden unter eine wirksame Kontrolle zu stellen.

Es ist auch notwendig, dass wir für den Fall einer Mobilmachung über eine genügende Anzahl trainierter Tiere verfügen. Hiefür ist aber unser Militärdepartement fast ausschliesslich auf die privaten Züchter angewiesen. Diese verlangen seit Jahren eine Lockerung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, da sie sich gerne an internationalen Wettflügen beteiligen möchten, was gegenwärtig unter dem unbedingten Verbot des Art. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 nicht möglich ist. Das Militärdepartement hat die entsprechenden Begehren bis zum Inkrafttreten der Truppenordnung 1947, die auch mit einer Neuorganisation des Briefftaubendienstes verbunden war, zurückstellen müssen. Heute könnte dem Wunsche der Briefftaubengesellschaften entsprochen werden, dies umsomehr, als die angeehrte Lockerung zweifelsohne für die weiterhin notwendige Tätigkeit der privaten Briefftaubenzüchter ein sehr erwünschter Ansporn darstellen würde.

Eine gewisse Anpassung einer etwas veralteten Gesetzgebung an die heutigen Verhältnisse drängt sich auch deshalb auf, weil unter verschiedenen europäischen Ländern in bezug auf die Teilnahme an internationalen Wettflügen Vereinbarungen bereits getroffen worden sind, welche dem Sinne unseres heutigen Vorschlages entsprechen.

Mit der beantragten Neufassung des Art. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 hätte das Militärdepartement die Möglichkeit, die erforderliche Kontrolle weiterzuführen, ohne jedoch an ein absolutes Verbot gebunden zu sein.

Indem wir Ihnen den nachfolgenden Entwurf zur Annahme empfehlen, benützen wir den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. April 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Celio**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber**

---

(Entwurf)

## Bundesgesetz

über

### die Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung der Einführung und der Verwendung von Brieftauben

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. April 1948,  
beschliesst:

#### Art. 1

Der Art. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 betreffend die Überwachung der Einführung und der Verwendung von Brieftauben\*) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

*Art. 3.* Das Trainieren von Brieftauben aus der Schweiz nach dem Auslande oder umgekehrt ohne Bewilligung des eidgenössischen Militärdepartements ist verboten. Das eidgenössische Militärdepartement ist auch berechtigt, ein Trainieren im Inlande zu verbieten, wenn dieses den staatlichen oder militärischen Interessen der Schweiz zuwiderläuft.

#### Art. 2

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

7924

---

\*) A. S. 20, 146.

---

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung der Einführung und der Verwendung von Brieftauben (Vom 28. April 1948)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3435
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.04.1948
Date	
Data	
Seite	185-187
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 220

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.